# Netzanschlussvertrag Niederspannung

_____
Vertragsnummer (vom Netzbetreiber einzutragen)

**Zwischen Anschlussnehmer**

☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma ☐ Eigentümergemeinschaft

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon/Fax _____

Registergericht(-nummer) _____

E-Mail _____

**und Netzbetreiber**

Harz Energie Netz GmbH
Lasfelder Straße 10
37520 Osterode am Harz
05522-503-0 / 111
Amtsgericht Göttingen / HRB 200234
info@harzenergie-netz.de

**wird folgender Netzanschlussvertrag geschlossen:**

☐ **Neuabschluss** ☐ **Änderung des Netzanschlussvertrages**

## § 1 Anschlussstelle

**Anlagenadresse:**

_____
Straße, Hausnummer

_____ _____ _____
PLZ Ort Optional: Flurnummer, Flurstück, Gemarkung

**Beschreibung technische Daten Netzanschluss:**

Anschlussart: ☐ Kabel ☐ Freileitung

Netzverknüpfungspunkt: _____

Netzebene: _____

Nennspannung $U_n$: 0,4 kV _____

Versorgungsspannung $U_c$: 0,4 kV _____

Netzanschlusswirkleistung $P_{AV,B}$: _____ kW

Messlokation: _____

**Eigentumsgrenze:**

☐ Ausgangsklemmen der Hausanschlusssicherung

☐ Abweichend _____

Flexible Netzanschlussvereinbarung (FCA) als Ergänzung erforderlich ☐ja ☐nein

**Erzeugungsanlagen:**

☐ PV-Anlage ☐ Windenergieanlage ☐ Sonstiges _____

Anschlusswirkleistung für Einspeisung $P_{AV,E}$ _____ kW

installierte Generatorwirkleistung $P_{inst}$ _____ kW

Flexible Netzanschlussvereinbarung (FAC) als Ergänzung erforderlich ☐ja ☐nein

**Speicher:** ☐ ja ☐ nein

nutzbare Speicherkapazität _____kWh

Anschlusswirkleistung für Einspeisung $P_{AV,E}$ _____kW

Die Einspeiseleistung ist in der Anschlusswirkleistung $P_{AV,E}$ enthalten ☐ja ☐nein

Die Bezugsleistung $P_{AV,B}$ ist immer in der Netzanschlusswirkleistung enthalten.

Flexible Netzanschlussvereinbarung (FCA) als Ergänzung erforderlich ☐ja ☐nein

**Ladeinfrastruktur in Kundenanlage:** ☐ ja ☐ nein

Anschlusswirkleistung $P_{AV,B}$ Ladeeinrichtung: _____kW

Die Bezugsleistung $P_{AV,B}$ ist immer in der Netzanschlusswirkleistung enthalten.

## § 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Netzanschlussvertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung" (NAV-Niederspannungsanschluss-verordnung). Die NAV, die ergänzenden Bedingungen zur NAV der Harz Energie Netz GmbH (inkl. Preisblatt) sowie die Technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Dieser Vertrag umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität (Stromliefervertrag), noch den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 EnWG (Netznutzungsvertrag) noch die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzungsvertrag). Hierüber sind gesonderte Verträge zu schließen.

## § 3 Netzanschluss

(1) Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes des Netzbetreibers mit der Anlage des Anschlussnehmers. Die Übergabestelle/Eigentumsgrenze ist in diesem Netzanschlussvertrag definiert und festgelegt.

(2) Der Anschluss wird bis zur Eigentumsgrenze vom Netzbetreiber unterhalten. Die elektrische Anlage nach der Eigentumsgrenze – abgesehen von den Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers – steht im Eigentum und der Sorgfaltspflicht des Anschlussnehmers und ist von diesem auf seine Kosten zu unterhalten.

(3) Überschreitet die höchste im Kalenderjahr registrierte Leistung die vereinbarte Netzanschlusskapazität, ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Verstärkung des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers sowie die Zahlung eines

zusätzlichen Baukostenzuschusses nach dem aktuellen Preisblatt zu verlangen. Sollten die Netzkapazitäten des Netzbetreibers für die Überschreitung nicht ausgelegt sein, kann der Netzbetreiber stattdessen auf die Einhaltung der vertraglichen Regelungen bestehen und diese mit technischen Maßnahmen auf Kostentragung des Anschlussnehmers einfordern.

## § 4 Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss

(1) Der Netzbetreiber erhebt ein Entgelt für Herstellung bzw. Änderung des in § 3 bezeichneten Netzanschlusses. Das Entgelt ist einem separaten Angebot zu entnehmen und muss gesondert beauftragt werden.

(2) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert gemäß dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zu vergüten.

(3) Der Netzbetreiber erhebt von dem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss für die Bezugsleistung die 30 kW (33 kVA) übersteigt. Basis für die Ermittlung der am Netzanschluss vorzuhaltenden Netzanschlussleistung ist die angemeldete Netzanschlusswirkleistung $P_{AV,B}$ unter § 1.

(4) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss gemäß § 4 Abs.3, wenn er seine Leistungsanforderung nach Freigabe des Netzbetreibers über das der ursprünglichen angemeldete Maß hinaus erhöht.

## § 5 Eigentum am Anschlussgrundstück

Der Anschlussnehmer

☐ ist Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter.

☐ ist nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter. Er verpflichtet sich, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Hierzu ist das entsprechende Formular des Netzbetreibers (Anlage 3) zu verwenden.

Der Anschlussnehmer teilt dem Netzbetreiber unverzüglich mit, wenn das Eigentum an dem Grundstück oder an dem angeschlossenen Objekt wechselt.

## § 6 Dienstbarkeitsbestellung und Grundstücksnutzung

Der Netzbetreiber ist berechtigt, zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung und des Unterhalts seiner Anlagen für den Netzanschluss, einschließlich der Durchführung der zum Betrieb erforderlichen Schutzmaßnahmen, das Grundstück, auf dem sich der Anschluss befindet, uneingeschränkt zu nutzen, zu betreten und auch zu befahren. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, hierfür auf Verlangen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit unentgeltlich zu bewilligen. Ist der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer, verpflichtet er sich, die Bewilligung zur Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit beim Grundstückseigentümer einzuholen.

## § 7 Inkrafttreten, Kündigung, Mitteilung Eigentumswechsel

(1) Dieser Netzanschlussvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Vertrag kann von den Vertragsparteien gemäß den Vorgaben des § 25 Abs. 1 NAV mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Kundenanlage mitzuteilen.

## § 8 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 Bürgerlichen Gesetzbuchs (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Ein Verbraucher ist berechtigt, zur Beilegung der Streitigkeiten ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE zu beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass unser Kundenmanagement kontaktiert wurde und innerhalb von 4 Wochen keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle ENERGIE e.V., Friedrichstraße 133 in 10117 Berlin, Tel.: 030 / 27 57 240 – 0, Fax: 030 / 27 57 240 – 69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, und E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

## § 9 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der Harz Energie Netz GmbH nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und ggfs. übermittelt.

## § 10 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

(2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten entsprechende frühere Regelungen zum Netzanschluss zwischen den Vertragsparteien außer Kraft.

(4) Der Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

| | |
|---|---|
| Osterode am Harz, den _____ | _____ |
| Ort, Datum | Ort, Datum |
| _____ | _____ |
| Harz Energie Netz GmbH | Anschlussnehmer |

**Anlagen/Verweise**

- Die Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 1. November 2006, die Ergänzenden Bedingungen zur NAV und das dazugehörige Preisblatt sowie der BDEW-Bundesmusterwortlaut TAB Niederspannung und die Ergänzenden Hinweise zur TAB sind auf der Homepage des Netzbetreibers kostenlos abrufbar.
- Begriffsdefinitionen Netzanschlussvertrag
- Datenschutzerklärung